jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/20 91/12/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §10;
PVG 1967 §22 Abs8;
PVG 1967 §9 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der zweite Satz des § 9 Abs 1 PVG wendet sich sowohl an den Dienstgeber (Dienstbehörde) als auch an das Personalvertretungsorgan. § 9 Abs 1 zweiter Satz PVG trifft jedoch keine (eigene) Verfahrensbestimmung, sondern ist lediglich iZm § 10 PVG zu lesen, dh er verweist nur auf die Pflichten, die sich im einzelnen aus § 10 PVG ergeben; nur in § 10 PVG wird (auch) der Begriff "rechtzeitig" definiert. Zu verhandeln und dann "eingehend" ist also nur, wenn die Personalvertretung unter Einhaltung der Regeln des § 10 PVG Einwendungen erhebt. Diese Auslegung sichert auch den Grundsatz, daß KEIN STANDPUNKT VOR BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG im Personalvertretungsorgan eingenommen werden muß bzw im Falle einer Delegierung nach § 22 Abs 8 PVG an ein einzelnes Mitglied des Personalvertretungsorganes die Möglichkeit der Einholung der vor Abgabe einer Erklärung erforderlichen Information gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991120198.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at